



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Oktober

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Trimester Juli–September 2021)

16. Oktober

- Monatliche MwSt.-Zahlung September
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat September
- Einzahlung Quellensteuer

20. Oktober

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

25. Oktober

- Intra: Kontrolle der Limits wegen der eventuellen Änderung der Periodizität
- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für September

31. Oktober

- Vierteljährliche MwSt.-Rückvergütung 3. Trimester 2021
- Ansuchen Caro Petrolio für das 3. Trimester 2021
- Inarcassa – Telematische

Wissen Sie schon? Oktober 2021

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Eigenkapitalförderung ACE für 2021 auf 15% erhöht!

Mit der Verordnung „Sostegni-bis“ wurde für das Jahr 2021 die sogenannte „Super-ACE“ für Unternehmen eingeführt (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften – Freiberufler sind ausgeschlossen), welche einen Fördersatz von 15% anstelle der aktuellen 1,3% für die Erhöhung des Eigenkapitals vorsieht.

Konkret bedeutet dies, dass sich die Steuergrundlage für das Jahr 2021 im Ausmaß von 15% der im Jahr 2021 erfolgten Erhöhung reduziert (z.B. bei einer Erhöhung von 1 Mio. Euro, reduziert sich die Steuergrundlage um 150.000 Euro).

Die Kapitalerhöhung kann **mittels Kapitaleinzahlung, Verzicht auf Gewinnentnahmen oder Verzicht auf Gesellschafterfinanzierungen** erfolgen. Das zugeführte Eigenkapital darf für 2021 und die zwei Folgejahre **nicht vermindert werden**. Bitte beachten Sie, dass die **Erhöhung im Jahr 2021 erfolgen muss** und gegebenenfalls die entsprechenden Formalitäten (z.B. Notartermin, Verzichtserklärung Gesellschafterdarlehen) zu organisieren sind.

Zwischenbilanzen!

Aufgrund des heurigen wiederum außergewöhnlichen Geschäftsjahres wird es sicherlich für viele Unternehmen notwendig sein eine Zwischenbilanz zu erstellen, um sich somit zeitnah ein Bild über die Geschäftsentwicklung des laufenden Jahres machen zu können.

Wir bitten alle interessierten Unternehmen sich mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen um einen Termin zur Besprechung der Zwischenbilanz sowie der Steuerplanung für 2021 zu vereinbaren.

Steuerbonus Desinfizierung: Antrag ab 4. Oktober bis 4. November!

Wie in unserer August-Ausgabe des „Wissen Sie schon?“ berichtet sieht der Art. 31 des Dekrets „Sostegni-bis“ eine Neuauflage des im letzten Jahr gewährten Bonus für die Desinfizierung und den Ankauf von Schutzausrüstung vor.

Das Ansuchen für den Bonus kann ab dem **4. Oktober bis zum 4. November 2021** mittels Entratel oder Fisconline eingereicht werden.

Der Bonus kann von Unternehmen und Freiberuflern, von nicht gewerblichen Körperschaften sowie von Einrichtungen des dritten Sektors in Anspruch genommen werden und gilt im Wesentlichen für:

- die Desinfizierung der Arbeitsräume und der Geräte;



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Übermittlung des Einkommens und des MwSt.-Umsatzes für das Jahr 2020

- Versand des Mod. 770 für das Jahr 2020

- die Durchführung von Schnelltests für die Arbeitnehmer;
- den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung, von Thermometern sowie von Geräten und Einrichtungen für die Einhaltung der vorgesehenen Abstände zwischen den Personen.

Der Bonus gilt für Ausgaben, die im Zeitraum **Juni bis August 2021** getätigt wurden. Der Bonus sollte **30 Prozent der getätigten Ausgaben** bis zu einem **Höchstbetrag von 60.000 Euro** betragen, wobei **erfahrungsgemäß** ein wesentlich **geringerer Betrag zugewiesen** wird, da die Finanzmittel begrenzt sind (200 Mio. Euro) und die Aufteilung im Verhältnis zu den eingegangenen Anträgen erfolgt. Der Steuerbonus ist nicht steuerpflichtig.

Erinnerung: Zahlung mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln!

Beim Erstellen der Steuererklärungen für das Jahr 2020 ist uns aufgefallen, dass Steuerabsetzbeträge **nicht immer** mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln gezahlt worden sind und somit nicht abgesetzt werden können. Deshalb erinnern wir daran, dass die **Steuerabsetzbeträge von 19%**, welche vom Art. 15 des TUIR vorgesehen sind (z. B. Ausgaben im Gesundheitsbereich, Ausgaben für den Tierarzt, Einschreibengebühren für Kindergarten, Beerdigungsspesen usw....), ab 2020 steuerlich nur mehr dann abgesetzt werden können, wenn Sie mittels **Bank- oder Postüberweisung bzw. Bancomat- oder Kreditkarte** bezahlt werden. Somit stehen die Steuerfreibeträge für Zahlungen in bar nicht mehr zu. Von dieser Bestimmung ist die Zahlung von **Medikamenten, medizinischen Geräten (dispositivi medici) und die von öffentlichen Einrichtungen oder Privatkliniken** (nur jene die vom Gesundheitsdienst akkreditiert wurden) **durchgeführten ärztlichen Leistungen** ausgenommen.

Update: Verlustbeitrag auf den „Rückgang des Geschäftsergebnisses“!

Wie in unserer Ausgabe des „Wissen-Sie-schon?“ vom Juni 2021 berichtet, sieht das Dekret „Sostegni-bis“ einen **Verlustbeitrag auf den Rückgang des Geschäftsergebnisses** vor. Dieser steht jenen Steuersubjekten zu, die einen Rückgang des Geschäftsergebnisses **zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr** aufweisen.

Wie in der Bestimmung vorgesehen, haben wir Ihre Steuererklärung für das Jahr 2020 innerhalb 30.09.2021 versendet. Derzeit gibt es allerdings **noch keine weiteren Informationen** betreffend Ausmaß und Auszahlung des Beitrags, sowie die Höhe des notwendigen Rückganges, da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen noch nicht erlassen wurden.

Übermittlung der Daten an das System der Gesundheitskarte!

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat mit einem am 03.08.2021 im Amtsblatt veröffentlichten Dekret die Verpflichtung zur Übermittlung der



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Daten an das System der Gesundheitskarte auf die **in den Sonderlisten (elenchi speciali) eingetragenen Freiberufler im Bereich der Gesundheitsberufe ausgedehnt.**

Die Übermittlung der Daten für das Jahr 2021 muss **innerhalb 31.01.2022** erfolgen, sofern man in der entsprechenden Sonderlisten eingetragen ist:

- Sonderliste der **Biomedizintechniker**
- Sonderliste der **Otoplastiker**
- Sonderliste der **Hörgerätetechniker**
- Sonderliste der **Orthopädietechniker**
- Sonderliste der **Ernährungsberater**
- Sonderliste der **Techniker für Neuro-physiopathologie**
- Sonderliste **Techniker für Herz-Kreislaufphysiopathologie und -perfusion**
- Sonderliste der **Dentalhygieniker**
- Sonderliste der **Physiotherapeut**
- Sonderliste der **Logopäden**
- Sonderliste der **Fußpfleger**
- Sonderliste der **Orthoptiker-Ophthalmologieassistenten**
- Sonderliste der **Therapeuten des neurologischen und psychomotorischen Entwicklungsalters**
- Sonderliste der **Techniker für die psychiatrische Rehabilitation**
- Sonderliste der **Ergotherapeuten**
- Sonderliste der **Erzieher**
- Sonderliste der **Techniker für die Vorbeugung in der Umwelt und an den Arbeitsplätzen**
- Sonderliste der **Massagetherapeut**

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.